



## Senat

---

### **Ordnung der Internationalen Graduiertenschule Techniken der Zukunftsherstellung (IGS-TZh)**

vom 10.07.2019

#### **§ 0 Rechtsgrundlage**

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), in der aktuellen Fassung i.V.m. der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität (InGrA-Ordnung) vom 20.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 10), die nachstehende Ordnung beschlossen.

#### **§ 1 Stellung innerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Die IGS-TZh bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm für die Kultur- und Sozialwissenschaften im Sinne von § 2 Abs. 1c der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an. Sie stellt ein Instrument zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung dar.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten sowie der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

(2) Die IGS-TZh bietet den in ihr aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, ein strukturiertes Promotionsprogramm zu durchlaufen, das über die Anforderungen der geltenden Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten sowie der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hinausgeht.

- Die Teilnahme an dem Programm der IGS-TZh soll die wissenschaftliche Ausbildungsqualität von Doktorandinnen und Doktoranden weiter verbessern.
- Sie soll das interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeiten fördern.

(3) Die IGS-TZh verfolgt diese Ziele insbesondere durch:

- das Angebot eines Promotionsprogrammes mit strukturierten Wahlpflichtangeboten und besonderer Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden.
- das Angebot von Qualifikationsangeboten zur Vermittlung allgemeiner Schlüsselqualifikationen.

### **§ 3 Organe**

Organe der IGS-TZh sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin bzw. der Sprecher
- der wissenschaftliche Beirat

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der IGS-TZh sind die nach einem Auswahlverfahren in die IGS-TZh aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, deren wissenschaftliche Betreuerinnen und Betreuer sowie die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator der IGS-TZh.

(2) Mitglieder der IGS-TZh sind ferner die in Anlage 1 genannten Gründungsmitglieder.

(3) Assoziierte Mitglieder können auf Antrag Personen werden, die eine Promotion auf dem Gebiet des Themenfelds der IGS-TZh an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anstreben.

(4) Die Mitgliedschaft in IGS-TZh endet

- bei Doktorandinnen, Doktoranden und assoziierten Mitgliedern mit Abschluss der Promotion oder nach einer Promotionsdauer von maximal 4 Jahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand aufgrund eines begründeten Antrags.
- bei Betreuerinnen und Betreuern bei Beendigung der betreuten Doktorarbeit.
- auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 7 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher oder dem Vorstand.
- darüber hinaus kann die Mitgliedschaft vorzeitig durch den Vorstand beendet werden, wenn im Rahmen einer inhaltlichen Qualitätskontrolle durch den Vorstand festgestellt wird, dass die Qualität der Arbeiten nicht den Anforderungen für eine erfolgreiche Promotion gem. § 8 Abs. 1 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, gem. § 1 Abs. 2 der Promotionsordnung der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades Doktor der Wirtschaftswissenschaft bzw. gem. § 2 Abs. 1 der Promotionsordnung der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades Doktor der Rechte entspricht.

### **§ 5 Aufnahme**

(1) Der Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden einer der beteiligten Fakultäten auf Aufnahme ist beim Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme ist ein einschlägiges, im genannten Themenfeld der Ausschreibung angesiedeltes Promotionsprojekt vorzuweisen. Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, die einen persönlichen Qualifizierungsplan (personal qualification plan, PQP) für die Doktorandin

bzw. den Doktoranden enthalten muss. Dieser PQP erstreckt sich jeweils über ein Jahr und wird fortlaufend aktualisiert.

Folgende Kriterien sind für die Auswahl ausschlaggebend:

- überdurchschnittlicher Studienerfolg, insbes. sehr gute Abschlussnoten
- eine hervorragende Präsentation des geplanten Projekts im Konzeptpapier
- die Dokumentation wissenschaftlicher Kompetenz anhand von mindestens einem (maximal zwei) Empfehlungsschreiben
- das Dissertationsthema sollte sich im Rahmen der Themenfelder Techniken der Zukunftsherstellung, Krise und Translation, Mensch-Technik-Umwelt-Beziehungen, Transitional Justice und Zivilgesellschaft, sowie Emanzipation und Menschenrechte methodisch in die Konzepte und Ziele der Graduiertenschule einfügen und sich zentral zu ihren Fragestellungen positionieren
- die Bewerberin bzw. der Bewerber ist bereit, an den Veranstaltungen der Graduiertenschule regelmäßig teilzunehmen und sich aktiv in den Dialog mit anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten einzubringen
- hinreichende Sprachkenntnisse in englischer Sprache, um sich an diesem Dialog beteiligen zu können (die Doktorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden).

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die eine assoziierte Mitgliedschaft in der IGS-TZh anstreben, stellen einen Antrag, der folgende Informationen enthalten soll:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum,
2. Dienstliche Kontaktdaten,
3. Titel der Dissertation,
4. Start- und voraus. Enddatum,
5. Betreuerin oder Betreuer und Co-Betreuerin oder Co-Betreuer,
6. Kurzbeschreibung des Forschungsprojekts (eine Seite),
7. Curriculum Vitae,
8. Zeugnis des Hochschulabschlusses

(3) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Doktorandinnen und Doktoranden wird durch die in der Anlage 1 genannten Gründungsmitglieder getroffen. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder trifft der Vorstand.

(4) Der Antrag einer Projektleiterin oder eines Projektleiters auf Aufnahme ist ebenfalls beim Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme sind in der Regel eine Habilitation und eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit auf einschlägigem Gebiet nachzuweisen. Bei Personen mit Anbindung an eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung sind weiterhin der Bestand und die Zeitdauer des entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zu belegen. Für die Aufnahme gelten in der Regel ferner die folgenden weiteren Kriterien:

1. Nachweis eines unabhängigen aktiven Forschungsprogrammes,
2. Publikationsleistungen im Zeitraum von drei Jahren vor Antragstellung,
3. Nachweis über eingeworbene Drittmittel,
4. Wissenschaftlicher Lebenslauf, max. 2 Seiten.

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft einer Projektleiterin oder eines Projektleiters auf Aufnahme wird durch den Vorstand getroffen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule IGS-TZh mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer sind verantwortlich für die Themenstellung und Betreuung der Forschungsprojekte der jeweiligen Doktorandinnen und Doktoranden. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer wählen gemeinsam mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Ausbildungselemente aus der unter § 12 Abs. 2 formulierten Liste und sorgt dafür, dass diese Elemente innerhalb des zeitlichen Rahmens der Promotion bearbeitet werden.

(3) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.

(4) Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der IGS-TZh zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(5) Mitglieder der IGS-TZh können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der IGS-TZh durchgeführt und von der Schule unterstützt werden sollen.

(6) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Möglichkeiten der IGS-TZh deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Im Zweifelsfall entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher.

(7) Mitglieder sind zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.04.2009 verpflichtet.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 15 Kalendertagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet die Sprecherin bzw. der Sprecher Bericht über das abgelaufene Jahr. Den Mitgliedern wird anschließend Gelegenheit gegeben, sich zu allen Belangen der IGS-TZh zu äußern. Die Mitgliederversammlung hat beratenden Charakter für den Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Wahlen des Vorstandes. Hierbei erfolgt die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer im Vorstand aus den und durch die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer und die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand aus den und durch die Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Stipendium erhalten haben, und den assoziierten Doktorandinnen und Doktoranden. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus vier wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern, zwei Doktorandinnen und Doktoranden und der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator in der IGS-TZh,

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der IGS-TZh.

### (3) Der Vorstand

- wählt aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Sprecherin bzw. den Sprecher sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- sichert die Qualität des Kursangebotes der Graduiertenausbildung in der IGS-TZh.
- organisiert ein Kursprogramm, das den Doktorandinnen und Doktoranden angeboten wird (siehe § 11 Abs. 2)
- ergreift Maßnahmen zur Internationalisierung.

### (4) Die Aufgabe der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand besteht insbesondere in

- der Mitarbeit bei der Organisation eines regelmäßigen, nur von den Doktorandinnen und Doktoranden der IGS-TZh und der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator besuchten Doktorandenseminars.
- der Mitarbeit bei der Organisation von Workshops/Retreats.
- der Bündelung und Vertretung weiterer Ideen und Initiativen der Doktorandinnen und Doktoranden der IGS-TZh.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei wissenschaftliche Betreuerinnen und Betreuer und mindestens eine Doktorandin bzw. ein Doktorand anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes umgehend mitzuteilen.

(3) Über Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

## **§ 10**

### **Sprecherin bzw. Sprecher**

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- Vertretung der IGS-TZh nach außen (z.B. gegenüber den Hochschulgremien, budgetäre Zeichnungsverantwortlichkeit)
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung
- In Zweifelsfällen die Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten der Infrastruktur und der Ressourcen der IGS-TZh im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

## **§ 11**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus drei in den Sozial- und Kulturwissenschaften ausgewiesenen vom Vorstand für den Zeitraum von drei Jahren bestellten Personen. Eine mehrfache Bestellung ist möglich. Die Aufgabe des Beirats ist es, durch regelmäßige Kontakte mit den Forschungsprojekten diese wissenschaftlich zu begleiten. Hierzu wird der Beirat im Zweijahresrhythmus sowie zu Evaluationen von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der IGS-ZTh zu einem Beiratstreffen eingeladen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds erfolgt eine Nachbenennung.

## **§ 12 Qualifizierungskonzept**

(1) Hauptfokus der Arbeit der Doktorandinnen und Doktoranden sind Planung, Strukturierung und Durchführung der Forschungsaktivitäten im jeweiligen Promotionsprojekt, sowie das Verfassen der schriftlichen Dissertation.

(2) Zusätzlich zur Forschungstätigkeit bietet die IGS-TZTh ihren Doktorandinnen und Doktoranden ein externes Qualifikationsprogramm aus folgenden möglichen Lehr- und Lernformen:

- I. Teilnahme am Grundlagenseminar
- II. Besuch von passenden Modulen oder Modulteilen bzw. Vorlesungen aus dem Lehrprogramm der beteiligten Hochschulen oder externen Institutionen
- III. Teilnahme an Sommer-/Winterschulen
- IV. Vorträge im Doktorandenseminar oder in Workshops
- V. regelmäßige Teilnahme am Doktorandenseminar oder an Workshops
- VI. externe Forschungserfahrung (auch im Ausland)
- VII. weiterbildende und interdisziplinäre Kurse (transferable skills)
- VIII. Lehre, z.B. Betreuung von Studierenden in Praktika, Übungen oder Bachelorarbeits-Projekten, Betreuung von Schülerprojekten und Öffentlichkeitsarbeit.

Lehr- und Lerneinheiten aus den Bereichen I. und II. können auf Nachfrage mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Andere, nicht durch die MLU Halle zertifizierte Veranstaltungen können auf Antrag durch den Vorstand anerkannt werden (§13).

(3) Die Lehrveranstaltungen werden – außer aus dem Bereich II – in englischer Sprache angeboten.

(4) Der Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (credit points, CP) gemessen, die sich am European Credit Transfer System orientieren und die benotet werden können. Die Festlegung der Anzahl der CP und deren Verteilung auf die jeweiligen Lehr- und Lernformen und die Verteilung über den Zeitraum der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand der IGS-TZTh und ist in gut zugänglicher und verständlicher Form zu veröffentlichen.

## **§ 13 Anerkennung von Leistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen strukturierten Promotionsprogrammen oder Promotionsstudiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung dieser Leistungen entscheidet der Vorstand der IGS-TZTh.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind Noten oder Leistungspunkte, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im jeweiligen Zertifikat gekennzeichnet.

## **§ 14 Zertifikat**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die die Promotion mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben und die mindestens 15 (optional benotete) CP im Qualifizierungsprogramm der IGS-TZh erworben haben, wird von dem Sprecher bzw. der Sprecherin der IGS-TZh und der Direktorin bzw. dem Direktor der InGrA ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der strukturierten Doktorandenausbildung verliehen. Dem Zertifikat ist ein Supplement beigelegt, das über die belegten Qualifizierungsveranstaltungen und die erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt. Es gelten die Notenschlüssel der Promotionsordnung der beteiligten Fakultäten. Zertifikat und Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nur für eine kürzere Periode Mitglieder der IGS-TZh waren und diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, die lediglich einen Teil der oben genannten Leistungen erbracht haben oder die Promotion nicht mindestens mit dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

## **§ 15**

### **Familienfreundlichkeit und Maßnahmen zur Gleichstellung**

(1) IGS-TZh fördert Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Familienfreundlichkeit. Bei Elternzeiten soll die Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden, sofern es das Promotionsprojekt zulässt.

(2) Es ist Ziel von IGS-TZh, die Situation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Forschung zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarung von Karriere und Familienplanung.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.06.2019, der Philosophischen Fakultät II am 22.05.2019, der Philosophischen Fakultät III am 05.06.2019 und der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 26.06.2019 beschlossen. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung am 10.07.2019 beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Juli 2019

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

## **Anlage 1**

### **Gründungsmitglieder der IGS-TZh**

Prof. Dr. Reinhold Sackmann  
Prof. Dr. Matthias Kaufmann  
Prof. Dr. Christian Papilloud  
Prof. Dr. Christoph Brumann  
Prof. Dr. Jörg Dinkelaker  
Prof. Dr. Petra Dobner  
Prof. Dr. Dirk Hanschel  
Prof. Dr. Oliver Holtemöller  
Prof. Dr. Yvonne Kleinmann  
Prof. Dr. Winfried Kluth

PD Dr. Jacqueline Knörr  
Prof. Dr. Johanna Mierendorff  
Prof. Dr. Werner Nell  
Prof. Dr. Richard Rottenburg  
Prof. Dr. Günter Schlee  
Prof. Dr. Stefan Schorch  
Prof. Dr. Konstanze Senge  
Prof. Dr. Christian Tietje  
Prof. Dr. Christoph Wunder